

Aktenzeichen:

11/8 RV 1061/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 19. Juni 1958

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der ^{11.} Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1956 wird aufgehoben; die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I.

Mit Bescheid vom 16. März 1953 - bestätigt durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 27. Mai 1953 - lehnte das Versorgungsamt (VersorgA.) Köln den Antrag der Klägerin vom 19. März 1951, ihr Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren, ab: Das "Einkommen" der Klägerin von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt übersteige die Grenze des § 51 Abs. 2 BVG.

Die Klägerin legte am 22. April 1953 beim Obergerichtsamt Köln Berufung ein; diese ging mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Köln über. Die Klägerin machte geltend, sie zahle 3.- DM monatlich als Beitrag zu der privaten Krankenkasse der Bundesbahn, dieser Beitrag müsse von ihrem "sonstigen Einkommen", der Witwenzusatzrente, abgesetzt werden; da ihr "sonstiges Einkommen" nicht die Einkommensgrenze des § 51 Abs. 2 des BVG erreiche, stehe ihr Elternrente zu.

Das SG. Köln wies mit Urteil vom 17. September 1954 die Klage ab: Nach dem BVG seien freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung nicht erwerbstätiger Personen von dem anzurechnenden "sonstigen Einkommen" nicht abzusetzen.

Die Klägerin legte dagegen Berufung ein.

Während des Berufungsverfahrens bewilligte ihr das VersorgA. Köln mit Bescheid vom 23. November 1954 unter Anrechnung der Witwenzusatzrente der Bundesbahn-Versicherungsanstalt in voller Höhe vom 1. August 1953 an eine Elternrente von 7.- DM monatlich.

Die mündliche Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG.), die am 11. Juli 1956 stattfand, endete mit der Bekanntgabe des Beschlusses, es werde am 30. Juli 1956 eine Entscheidung verkündet, jedoch den Beteiligten freigestellt, die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Gesichtspunkte schriftsätzlich bis zum 19. Juli 1956 vorzubringen. Daraufhin erhielt das LSG. am 16. Juli 1956 den Schriftsatz des Beklagten vom 13. Juli 1956. In der Sitzung vom 30. Juli 1956 verkündete das LSG. - in anderer Besetzung als in der Sitzung vom 11. Juli 1956 - "auf die mündliche



Verhandlung vom 11. Juli 1956" ein Urteil, in dem die Entscheidung des SG. Köln sowie die Bescheide vom 16. März 1953 und 27. Mai 1956 aufgehoben wurden und der Beklagte verpflichtet wurde, "der Klägerin für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1951 und ab 1. August 1953 Elternrente ohne Anrechnung des Beitrags, den sie nachweisbar zur freiwilligen Krankenversicherung leistet, zu gewähren". Das LSG. führte dazu aus: Der Abzug der Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung von dem anzurechnenden Einkommen sei gerechtfertigt; der Anspruch auf Elternrente stelle nicht sicher, daß die Klägerin im Krankheitsfalle Heilbehandlung erhalte; zwar sei die Abzugsfähigkeit der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung in den Verwaltungsvorschriften zum BVG erst durch die Neufassung vom 31. August 1953 geregelt worden, da aber das Gesetz insoweit nicht geändert worden sei, könne die Elternrente nicht für verschiedene Zeitabschnitte unterschiedlich festgesetzt werden. Die Revision ließ das LSG. zu.

Der Beklagte legte gegen dieses, ihm am 15. September 1956 zugestellte Urteil am 10. Oktober 1956 Revision ein und beantragte, das Urteil des LSG. aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen; er begründete die Revision - nach Verlängerung der Begründungsfrist bis 15. Dezember 1956 - am 13. Dezember 1956: Das LSG. habe die Vorschriften der §§ 51 Abs. 2 und 33 Abs. 2 BVG nicht richtig angewandt; erst die Neufassung der Verwaltungsvorschriften vom 1. Juni 1955 habe es möglich gemacht, vom 1. Januar 1955 an Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung von dem Einkommen nicht erwerbstätiger Personen abzusetzen; von diesem Zeitpunkt an werde auch die Elternrente der Klägerin ohne Anrechnung der Beiträge für die Krankenkasse berechnet.

Die Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen.

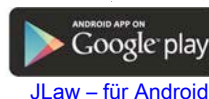
II.

Die Revision ist zulässig, sie ist auch begründet.

1. Bei einer zulässigen Revision ist vor der sachlich-rechtlichen Würdigung des Streits zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine entscheidende Tätigkeit des Revisionsgerichts in der Sache selbst erfüllt sind (vgl. BSG. 2 S. 225 ff. 226, 227; S. 245 ff. 253, 254; 5 S. 121 122; BSG. Urteil vom 17.7.1957 - 253, 254; Urteil vom 12.2.1958



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Hauelsen, NJW. 1956 S. 1089 ff. unter I 3). Im vorliegenden Fall ist zu untersuchen, ob das angefochtene Urteil des LSG. prozeßordnungsgemäß zustande gekommen ist und inwieweit etwaige Mängel des Verfahrens vom Revisionsgericht ohne Rüge berücksichtigt werden müssen.

2. In der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1956, auf die das angefochtene Urteil Bezug nimmt, hat das LSG. kein Urteil gefällt; es hat vielmehr "nach eingehender Erörterung" folgenden Beschluß verkündet:

"Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf den 30. Juli 1956, mittags 12 Uhr, es bleibt den Beteiligten freigestellt, die in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Gesichtspunkte schriftsätzlich bis zum 19. Juli 1956 vorzubringen."

Der Beklagte hat darauf am 16. Juli 1956 den Schriftsatz vom 13. Juli 1956 eingereicht, in dem die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert ist. Dieses schriftliche Vorbringen des Beklagten ist bei der Urteilsfindung berücksichtigt worden. Das ist schon daraus zu entnehmen, daß es den Beteiligten am Ende der mündlichen Verhandlung durch Gerichtsbeschluß freigestellt worden ist, bis zu einem bestimmten, vor dem Verkündungstermin liegenden Zeitpunkt Schriftsätze einzureichen; der Sinn einer solchen Erklärungsfrist kann nur der sein, daß das rechtzeitig erklärte bei der Entscheidung auch berücksichtigt werde; es ergibt sich dies auch daraus, daß in dem am 30. Juli 1956 verkündeten Urteil zur Ergänzung des Sachverhalts ohne jede Einschränkung auf die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen ist. Das Gericht hat hiernach den Schriftsatz des Beklagten vom 13. Juli 1956 berücksichtigt, ohne die Sache erneut verhandelt und mit den Landessozialrichtern beraten zu haben. Dieses Verfahren widerspricht der im Sozialgerichtsgesetz (SGG) niedergelegten Verfahrensordnung der Sozialgerichte.

- a) Nach § 124 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung. Grundlage der Entscheidung ist der Streitstoff, wie er sich am Schluß der mündlichen Verhandlung darstellt. Dem Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens - von dem das SGG nur ausnahmsweise abweicht (vgl. z. B. § 124 Abs. 2 SGG) -



widerspricht es, wenn die Darstellung und Würdigung des Sachverhalts und die Erörterung der Rechtsfragen in "nachgereichte" Schriftsätze verlegt wird. Nach § 108 SGG können die Beteiligten zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen; diese sollen aber die mündliche Verhandlung nicht ersetzen. Schriftliches Vorbringen, das dem Gericht erst nach der letzten mündlichen Verhandlung zugeht, darf im Urteil nicht verwertet werden, wenn nicht zuvor erneut mündlich verhandelt worden ist. Die Berücksichtigung solchen Vorbringens entwertet die mündliche Verhandlung; diese ist zur umfassenden und abschließenden Erörterung der Sache bestimmt; sie muß, sofern sie das Gericht bereits geschlossen hat, wieder eröffnet werden, wenn eine weitere Erörterung der Sache erforderlich ist (§ 121 SGG, § 136 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung - ZPO -).

Wenn das LSG. - wie der Beschluß auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1956 erkennen läßt - zur vollständigen sachlichen und rechtlichen Erörterung des Streits auf weitere schriftliche Ausführungen der Beteiligten nicht verzichten wollte, hätte es die Sache zur erneuten mündlichen Verhandlung vertagen müssen (vgl. hierzu Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 7. Aufl., S. 296; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 25. Aufl., zu § 133 B; Buchholz, NJW. 1955 S. 535); nur mit dem Einverständnis der Beteiligten hätte es nach Ablauf der Erklärungsfrist ohne erneute mündliche Verhandlung entscheiden dürfen (§ 124 Abs. 2 SGG); dieser Fall hat aber hier nicht vorgelegen. Es ist auch nicht so gewesen, daß ein Beteiligter in der mündlichen Verhandlung auf eine Behauptung eines anderen Beteiligten eine Erklärung nicht hat abgeben können, weil ihm die Erklärung nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist; es braucht deshalb auch nicht geprüft zu werden, ob etwa die Vorschrift des § 272 a ZPO, obwohl sie erkennbar von einem vom Verhandlungsgrundsatz beherrschenden Verfahren, von Anwaltsprozeß und von der Tätigkeit eines nur mit Berufsrichtern besetzten Gerichts ausgeht, über § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbar ist.

Das Verfahren des LSG., das den Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens verletzt hat, ist hiernach auch durch keine Ausnahmevorschrift zu rechtfertigen. Unerheblich ist, ob das LSG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



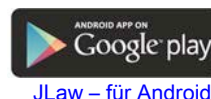
[JLaw – für iOS](#)

die Erklärungsfrist nur gewährt hat, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, das in der mündlichen Verhandlung Vorgetragene auch noch schriftlich niederzulegen. Ob "nachgereichte" Schriftsätze" wirklich nur eine Zusammenfassung des mündlichen Vortrages enthalten oder ob sie nicht vielmehr neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte bringen, ist schon von den Gerichten, denen die Feststellung des Sachverhalts obliegt, meist nicht klar festzustellen (vgl. hierzu besonders Buchholz, NJW. 1955 S. 535; Baumbach-Lauterbach, ZPO, zu § 133 B); vom Revisionsgericht ist es überhaupt nicht nachprüfbar.

- b) Nach § 129 SGG können nur die Richter das Urteil fällen, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben. Die Richter der Verhandlung vom 11. Juli 1956 haben kein Urteil gefällt, sie haben nur einen Beschluß gefaßt und nur diesen Beschluß hat das Gericht "auf Grund der Verhandlung vom 11.7.1956" verkündet. Das Urteil, das am 30. Juli 1956 verkündet worden ist, damit also existent geworden ist, nimmt zwar in seinem Rubrum auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1956 Bezug, ist aber nicht auf Grund dieser Verhandlung ergangen, Gegenstand der Urteilsfindung ist vielmehr der Streitstoff gewesen, wie er sich nach Ablauf der Erklärungsfrist (19.7.1956) dargestellt hat. Über diesen Streitstoff haben aber nicht die Richter entschieden, die am 11. Juli 1956 an der Verhandlung teilgenommen haben; eine Entscheidung durch diese Richter ist gar nicht möglich gewesen; der Schriftsatz vom 13. Juli 1956 hat in der "dem Urteil zugrunde liegenden" Verhandlung vom 11. Juli 1956 noch nicht vorgelegen; es ist also § 129 SGG verletzt worden. Ein solcher Verstoß wiegt für sich allein so schwer, daß er eine Nichtigkeitsklage rechtfertigt (§ 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 179 SGG).
- c) Nach § 33 SGG wird jeder Senat des LSG. in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei Berufsrichtern und zwei Landessozialrichtern tätig. Während das vorbereitende Verfahren als erster und die schriftliche Niederlegung des Urteils als letzter Abschnitt des Urteilsverfahrens nur Aufgabe von Berufsrichtern ist, ist die Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer bei der Urteilsfindung selbst unerläßlich; anders als z.B. im Zivilprozeß, in dem die Urteilsfindung allein Aufgabe von Berufsrichtern ist, ist im sozialgerichtlichen Verfahren die Urteilsfindung Aufgabe von Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

rufsrichtern und ehrenamtlichen Beisitzern; hier bilden Berufsrichter und ehrenamtliche Beisitzer eine "einheitliche Richterbank"; nur durch gemeinsames Tätigwerden von Berufsrichtern und Beisitzern kann ein verfahrensmäßig einwandfreies Urteil zustandekommen (vgl. BSG. 1 S. 1 4, 5). Im vorliegenden Fall haben indes - wie bereits dargelegt - ehrenamtliche Beisitzer an der Würdigung des nach dem 19. Juli 1956 vorliegenden Streitstoffs und damit an der Urteilsfindung nicht mitgewirkt; ehrenamtliche Beisitzer sind lediglich bei der Verkündung des Urteils zugegen gewesen. Auch § 33 SGG ist deshalb verletzt.

3. Die Mängel, an denen hiernach das Verfahren des LSG. leidet, muß das Revisionsgericht von Amts wegen berücksichtigen; entscheidend ist hierbei, daß die Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer in jeder Phase der Urteilsfindung ein tragender Grundsatz des sozialgerichtlichen Verfahrens ist und daß dieser Grundsatz verletzt worden ist. Die Befolgung dieses Grundsatzes ist dem Belieben der Parteien entzogen; die Mängel des Verfahrens, die hierdurch entstanden sind, wirken auch in der Revisionsinstanz fort; sie nehmen dem Berufungsurteil die Fähigkeit, ordnungsmäßige Grundlage eines Revisionsverfahrens und insbesondere eines auf die Sache selbst eingehenden Revisionsurteils zu sein; als Verstöße gegen die Grundlagen des Verfahrens der Sozialgerichtsbarkeit sind sie jeder Lage des Rechtsstreits - bei einer zulässigen Revision auch im Revisionsverfahren - von Amts wegen zu beachten (BSG. 2 S. 245 253, 254 mit weiteren Hinweisen; BSG. Urteil vom 12.2.1958, 11/9 RV 888/55).

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben, gleichzeitig ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



4. In der Sache selbst wird das LSG. zu beachten haben, daß es in erster Linie auf die Auslegung des gesetzlichen Begriffs "sonstiges Einkommen" im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG ankommt. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes enthalten keine authentische Auslegung gesetzlicher Vorschriften, Gegenstand der Auslegung ist allein der objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den die Vorschriften hineingestellt sind. Die richterliche Entscheidung hat sich auf Rechtsnormen, nicht auf Verwaltungsvorschriften zu stützen (Urteile des BSG. vom 10.12.1957, NJW. 1958 S. 276 und vom 14.1.1958 - 11/8 RV 991/55 -, SozR. zu § 33 Nr. 10 = NJW. 1958 S. 477, vgl. auch Hauck, NJW. 1957 S. 809 ff.).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)